

Anlage 3
Ergänzende Geschäftsbedingungen für den
Ein- und Ausspeisevertrag der Fluxys TENP GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Registrierung und Zulassung als Transportkunde bei der Primärkapazitätsplattform TRAC-X primary.....	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
§ 4	Kapazitätsprodukte.....	4
§ 5	Gegenstand des Einspeisevertrages.....	5
§ 6	Gegenstand des Ausspeisevertrages	6
§ 7	Rest-of-the-Day oder Within-Day-Kapazitäten	6
§ 8	Gebündelte Buchungspunkte	6
§ 9	Übertragung von Kapazitäten	6
§ 10	“Limited” feste Einspeisekapazität.....	6
§ 11	Gegenstromkapazität.....	7
§ 12	Kapazitätsverlagerung.....	8
§ 13	Kürzungen / Unterbrechungen.....	9
§ 14	Kapazitätsentgelte und Dienstleistungsgebühren.....	9
§ 15	Rechnungsstellung und Zahlung.....	10
§ 16	Gerichtsstand und Sprache	10
§ 17	Kontaktperson.....	11

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage 1 beinhaltet ergänzende Regelungen und Bestimmungen für Verträge der Fluxys TENP GmbH ("**Fluxys TENP**") und ist integraler Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der Fluxys TENP GmbH ("**AGBs EAV**").

§ 2 Registrierung und Zulassung als Transportkunde bei der Primärkapazitätsplattform TRAC-X primary

1. Transportkunden müssen sich gemäß § 1 Abs. 1 der AGBs EAV bei der Primärkapazitätsplattform der TRAC-X ("**TRAC-X primary**") registrieren und durch Fluxys TENP zugelassen werden.
2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss der Transportkunde das auf der TRAC-X primary zur Mandatsprüfung bereitgestellte Formular ausgefüllt und unterschrieben an Fluxys TENP senden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Definitionen in den AGBs EAV gelten die folgenden Definitionen:

Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität - („bFZK“)

Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität ist grundsätzlich feste Kapazität, welche im gesamten Marktgebiet NCG frei zuordenbar ist und Zugang zum virtuellen Handlungspunkt ("**VHP**") des Marktgebiets der NetConnect Germany ("**Marktgebiet NCG**") gewährt, die jedoch bei Auftreten bestimmter Bedingungen im Netz Nutzungsbeschränkungen unterliegt.

Bestätigter Verlagerter Ein- und/oder Ausspeisepunkt

Ein Bestätigter Verlagerter Ein- und/oder Ausspeisepunkt ist ein Ein- und/oder Ausspeisepunkt, dessen vorübergehende Nutzung als alternativer Ein- und/oder Ausspeisepunkt zum gebuchten Ein- und/oder Ausspeisepunkt vom Transportkunden beantragt und von Fluxys TENP gemäß § 10 bestätigt wurde.

“Limited” feste Einspeisekapazität

“Limited” feste Einspeisekapazität ist ein Kapazitätsprodukt an den Einspeisepunkten Eynatten und Bocholtz, dessen Nutzung in § 8 geregelt ist.

§ 4 Kapazitätsprodukte

1. Als Betreiber eines Teils der TENP, welche im Eigentum der TENP GmbH & Co. KG steht („**TENP-System**“), ermittelt und vermarktet Fluxys TENP gemäß § 15 EnWG und der §§ 8 und 9 GasNZV Ein- und Ausspeisekapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten des TENP-Systems. Ein- und Ausspeiseverträge, die zwischen Transportkunden und Fluxys TENP geschlossen werden, berechtigen zu Transportdienstleistungen im Marktgebiet NCG.
2. Auf Basis eines statistischen Kapazitätsmodells, welches im Zuge der Marktgebietskooperation NCG entwickelt wurde, vermarktet Fluxys TENP die folgenden Ein- und Ausspeisekapazitäten an den von Fluxys TENP betriebenen Punkten:
 - a. Feste frei zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität im Marktgebiet NCG („**FZK**“).
 - b. Bedingt feste frei zuordenbare Einspeisekapazität (**bFZK**). Solange keine Beschränkungen vorliegen, ist bFZK fest frei zuordenbar im gesamten Marktgebiet NCG.
 - i. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (*Wetterdienst Essen*) niedriger als Null (0) Grad Celsius ist, wird bFZK als FZK betrachtet.
 - ii. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (*Wetterdienst Essen*) zwischen Null (0) und acht (8) Grad Celsius liegt, werden 46,67 % der bFZK als FZK betrachtet. Die restlichen 53,33 % unterliegen Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpf und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der Open Grid Europe GmbH einen bestimmten, von Open Grid Europe GmbH basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert, überschreiten.

- iii. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (*Wetterdienst Essen*) größer als acht (8) Grad Celsius ist, unterliegt die bFZK Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der Open Grid Europe GmbH einen bestimmten, von Open Grid Europe GmbH basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert, überschreiten.

Unabhängig von dem oben Erwähnten, unterliegt bFZK nicht den Kürzungen oder Unterbrechungen die aus den in Ziffern i, ii und iii aufgeführten Gründen resultieren, wenn sie einem Bilanzkreisvertrag zugeordnet wird, für den der Transportkunde und der Bilanzkreisverantwortliche Fluxys TENP eine Erklärung vorlegen. Das Formular für diese Erklärung ist bei Fluxys TENP auf schriftliche Anfrage erhältlich.

- c. Feste beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität ("**BZK**"). Als BZK genutzte Ein- und Ausspeisekapazitäten müssen in einen gesonderten Bilanzkreis eingebracht werden, der die Nutzung des VHPs des Marktgebiets NCG nicht ermöglicht. Sobald die BZK in einen Bilanzkreis mit Zugang zum VHP des Marktgebiets NCG eingebracht wird, gelten für sie dieselben Rechte wie für unterbrechbare FZK. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem bestehenden Vertrag bleiben unangetastet.

§ 5 Gegenstand des Einspeisevertrages

§ 3 Abs. 2 der AGBs EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom Einspeisepunkt bis zum VHP des Marktgebiets NCG zu nutzen, kann gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 6 Gegenstand des Ausspeisevertrages

§ 4 Abs. 2 der AGBs EAV wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom VHP bis zum Ausspeisepunkt des Marktgebiets NCG zu nutzen, kann gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 7 Rest-of-the-Day oder Within-Day-Kapazitäten

Rest-of-the-Day oder Within-Day-Kapazitäten bzw. die Einbringung solcher Kapazitäten gemäß § 6 Abs. 7 der AGBs EAV werden derzeit von Fluxys TENP nicht angeboten.

§ 8 Gebündelte Buchungspunkte

Abweichend von § 8 der AGBs EAV werden gebündelte Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten derzeit von Fluxys TENP nicht angeboten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 der AGBs EAV gilt diese Ausnahme, solange der angrenzende ausländische Netzbetreiber nicht der Bündelung der Kapazitäten an den jeweiligen Grenzkopplungspunkten zustimmt.

§ 9 Übertragung von Kapazitäten

Die Übertragung von Kapazitäten auf einen Dritten gemäß § 19 Abs. 1 und 3 der AGBs EAV kann nur mit einer Vorlaufzeit von fünf (5) Werktagen erfolgen.

§ 10 "Limited" feste Einspeisekapazität

1. "Limited" feste Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Eynatten ist eine feste Einspeisekapazität, die alternativ zu bereits gebuchter fester Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Bocholtz genutzt werden kann, um Gas vom

Einspeisepunkt Eynatten zu einem beliebigen Ausspeisepunkt oder zum VHP im Marktgebiet NCG zu transportieren. Die Rechte des korrespondierenden Einspeisevertrages für den Einspeisepunkt Bocholtz gelten entsprechend.

2. "Limited" feste Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Bocholtz ist eine feste Einspeisekapazität, die wie folgt genutzt werden kann:
 - in Kombination mit gebuchter fester Ausspeisekapazität am Ausspeisepunkt Eynatten, um Gas auf fester Basis vom Einspeisepunkt Bocholtz zum Ausspeisepunkt Eynatten zu transportieren;
 - als Alternative zu bereits gebuchter fester Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Eynatten, um Gas vom Einspeisepunkt Bocholtz zu einem beliebigen Ausspeisepunkt oder zum VHP des Marktgebiets NCG zu transportieren. Die Rechte des korrespondierenden Einspeisevertrages für den Einspeisepunkt Eynatten gelten entsprechend.
3. Um "Limited" feste Einspeisekapazität zu buchen, muss der Transportkunde eine verbindliche Kapazitätsanfrage mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn (10) Werktagen an Fluxys TENP senden.

§ 11 Gegenstromkapazität

1. Ein Transportkunde kann Gegenstromkapazität (Gegenstrom-Ausspeisekapazität an von Fluxys TENP betriebenen Einspeisepunkten und Gegenstrom-Einspeisekapazität an von Fluxys TENP betriebenen Ausspeisepunkten) buchen. Diese Kapazität stellt nur einen virtuellen Gasfluss dar und kann nur genutzt werden, wenn und solange ein mindestens ebenso hoher physischer Gasfluss in Hauptstromrichtung besteht.
2. Gegenstrom-Einspeisekapazität kann nur an Ausspeisepunkten gebucht werden, an denen Einspeisekapazität für Fluxys TENP technisch nicht verfügbar ist, bzw. Gegenstrom-Ausspeisekapazität kann nur an Einspeisepunkten gebucht werden, an denen Ausspeisekapazität für Fluxys TENP technisch nicht verfügbar ist.

§ 12 Kapazitätsverlagerung

1. Transportkunden, die BZK bei Fluxys TENP gebucht haben, können eine Verlagerung des gebuchten Einspeisepunktes zu einem anderen von Fluxys TENP betriebenen Einspeisepunkt oder eine Verlagerung des gebuchten Ausspeisepunktes zu einem anderen von Fluxys TENP betriebenen Ausspeisepunkt anfragen.
Dafür muss der Transportkunde eine schriftliche Anfrage an Fluxys TENP mit einer Vorlaufzeit von mindestens zehn (10) Werktagen senden. Diese Anfrage muss die maximale stündliche Menge in kWh/h enthalten, die der Transportkunde am jeweiligen Ein- und/oder Ausspeisepunkt benötigt, sowie die Laufzeit der Kapazitätsverlagerung und einen Verweis auf den dazugehörigen Kapazitätsvertrag. Die Kapazitätsverlagerung wird lediglich bis zum Ende des jeweils laufenden Gaswirtschaftsjahres gewährt.
2. Fluxys TENP, als sorgfältig und ordnungsgemäß handelnder Netzbetreiber, wird diese Anfrage unter den folgenden Voraussetzungen annehmen:
 - die Übertragung der Gasmengen aus dieser Anfrage haben keinen negativen Einfluss auf die Transportverpflichtungen von Fluxys TENP gegenüber anderen Transportkunden; und
 - es liegen keine technischen Einschränkungen vor.
3. Fluxys TENP wird dem Transportkunden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Erhalt der schriftlichen Anfrage mitteilen, ob und inwieweit diese Anfrage angenommen werden kann. Die Ein- bzw. Ausspeisepunkte, die von Fluxys TENP bestätigt werden, werden als Bestätigte Verlagerte Ein- und/oder Ausspeisepunkte bezeichnet und die Bestimmungen, welche für die gebuchten Ein- und/oder Ausspeisepunkte gelten, finden entsprechend für jeden der Bestätigten Verlagerten Ein- und/oder Ausspeisepunkte Anwendung.
4. Im Falle einer Kapazitätsverlagerung zahlt der Transportkunde das höhere der beiden Kapazitätsentgelte zwischen dem ursprünglich kontrahierten Einspeisepunkt und dem Bestätigten Verlagerten Einspeisepunkt bzw. zwischen dem ursprünglichen kontrahierten Ausspeisepunkt und dem Bestätigten Verlagerten Ausspeisepunkt.

§ 13 Kürzungen / Unterbrechungen

1. Im Falle einer notwendigen Kürzung bzw. Unterbrechung werden die gebuchten Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend der folgenden Regelung gekürzt bzw. unterbrochen:
 - in einem ersten Schritt werden Bestätigte Verlagerte Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten unterbrochen in der Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Verlagerungsanfragen, beginnend mit der zuletzt eingegangenen Anfrage.
 - in einem zweiten Schritt werden, sofern erforderlich, unterbrechbare Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten in folgender Reihenfolge unterbrochen:
 - die Anteile eingebrachter fester Kapazitäten, die infolge einer Renominierungsbeschränkung dem Transportkunden nur noch als unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 12 Ziffer 5 der AGBs EAV zur Verfügung stehen;
 - alle anderen gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten entsprechend § 29 der AGBs EAV;
 - in einem dritten Schritt werden, sofern erforderlich und soweit die Kürzung durch eine Unterbrechung im TENP-System bedingt ist, sämtliche gebuchten festen Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten anteilig gekürzt. Soweit die Kürzung durch eine Unterbrechung außerhalb des TENP-Systems bedingt ist, werden FZK und bFZK Einspeisekapazitäten und/oder FZK Ausspeisekapazitäten, die nicht für Transitzwecke genutzt werden, anteilig gekürzt.

§ 14 Kapazitätsentgelte und Dienstleistungsgebühren

1. Kapazitätsentgelte und Gebühren für Dienstleistungen, die von Fluxys TENP angeboten werden, sind in dem Preisblatt festgelegt, das auf der Website von Fluxys TENP (www.fluxystenp.com) veröffentlicht ist.
2. Die Entgelte und Gebühren sind Nettobeträge. Abgaben, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.

§ 15 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Fluxys TENP stellt dem Transportkunden die Kapazitätsentgelte monatlich, spätestens bis zum zehnten (10.) Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat, in Rechnung. Die Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer sind spätestens bis zum ersten (1.) Werktag des Folgemonats ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto der Fluxys TENP einzuzahlen.
2. Die Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Fluxys TENP gutgeschrieben worden sind.
3. Einwände gegen die Rechnungen berechtigen den Transportkunden, sofern nicht offenkundige Fehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwände begründen im berechtigten Falle lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
4. Begleicht der Transportkunde in Rechnung gestellte, fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist Fluxys TENP zur Einstellung der Transporte berechtigt. Der Transportkunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit, maximal jedoch für drei (3) Monate, zu zahlen.

§ 16 Gerichtsstand und Sprache

1. Ergänzend zu § 44 der AGBs EAV ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Düsseldorf.
2. Der für diese AGBs EAV maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

§ 17 Kontaktperson

Die Kontaktperson bei Fluxys TENP für Fragen zu den AGBs EAV ist Alexandra Moussa.

Sie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Fluxys TENP GmbH
Alexandra Moussa
Commercial Department
Martin-Luther-Platz 28
40212 Düsseldorf
Deutschland

E-Mail-Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com
Telefonnummer: +49 211 420909 25
Faxnummer: +49 211 420909 11